

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobleute Mag. Mayer, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl, Egger MBA, Mag. Scharfetter und Obermoser (Nr. 305 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz und das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 23. März 2022 mit dem Antrag befasst.

Abg. Mag. Scharfetter berichtet über die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Zum einen gehe es darum, die Beträge der allgemeinen und besonderen Nächtigungsabgabe, der zusätzlichen Gemeindeabgabe und der Forschungsinstitutsabgabe entsprechend den Veränderungen des Verbraucherpreisindex 2015 anzupassen. Dies erfolge üblicherweise über eine Verordnung, sei aber auf Vorschlag des Legislativdienstes gleich in den Initiativantrag mit eingebunden worden. Die Obergrenzen der C-Gemeinden würden sich von € 1,70 auf € 1,80 erhöhen, in den A- und B-Gemeinden von € 2,30 auf € 2,45. In den Kurbezirken steige die Mindestgrenze von € 0,70 auf € 0,75 sowie die Obergrenze von € 3,20 auf € 3,40. Der sogenannte Forschungsinstitutsbeitrag erhöhe sich von € 1,75 auf € 1,85. Die zweite Änderung betreffe eine Klarstellung betreffend die Abgrenzung von Ferienwohnungen, die der besonderen Nächtigungsabgabe unterlägen zu Ferienwohnungen im Rahmen der gewerblichen Vermietung. Hier werde der Begriff „Privatzimmervermietung“ ergänzt. Die dritte Änderung betreffe eine Formulierung im Gesetz, durch die es in der Praxis teilweise zu der Annahme gekommen sei, dass es für die Monate Jänner und Februar 2020 keine ausreichende Rechtsgrundlage dafür gegeben habe, die Ortstaxe einzuhoben. Im § 25 Abs. 3 werde nun klargestellt, dass das ehemalige Ortstaxengesetz und Kurtaxengesetz übergeleitet worden seien, die Rechtsgrundlage damit vorhanden gewesen sei und die mögliche Interpretation eines Fehlers in der Rechtsgrundlage nicht zutreffe. Die Änderungen im Tourismusgesetz beträfen Änderungen von Begrifflichkeiten, da bekanntlich die Begriffe „Ortstaxe“ und „Kurtaxe“ auf den Begriff „Nächtigungsabgabe“ zusammengeführt worden seien. Jetzt gehe es darum, diesen Begriff auf bei den Verweisen einzufügen.

Abg. Ganitzer signalisiert Zustimmung zu den Gesetzesänderungen.

Abg. Teufl schließt sich seinem Vorredner an. Man werde der Anpassung zustimmen, da diese notwendig und wichtig sei.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in der Spezialdebatte artikelweise abzustimmen. Zu den Artikeln I und II meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobleute Mag. Mayer, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl, Egger MBA, Mag. Scharfetter und Obermoser betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz und das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert werden, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 305 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 23. März 2022

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:  
Mag. Scharfetter eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 23. März 2022:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.